

# Betriebsrentenstärkungsgesetz: Die Betriebsrente wird attraktiver



## ➔ Seit dem 1. Januar 2018 erhält die bAV deutlich verbesserte Rahmenbedingungen:

### Höhere steuerliche Förderung –

8 % der BBG<sup>1</sup> im Rahmen des §3 Nr. 63 EStG

- Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin 4 % der BBG<sup>1</sup>
- Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 EUR entfällt

### Förderbetrag für Arbeitgeber

- Bei zusätzlichem Arbeitgeberbeitrag von 240 bis 480 EUR/Jahr
- Für Arbeitnehmer mit maximal 2.200 EUR Bruttogehalt/Monat
- Förderbetrag in Höhe von 30 % des Arbeitgeberbeitrags (max. 144 EUR/Jahr)

### Riester

- Beseitigung der Doppelverbeitragung in der bAV: Wegfall der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht in der Rentenphase
- Erhöhung der Grundzulage auf 175 EUR/Jahr

### Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis bei Entgeltumwandlung

- Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weitergabe der Ersparnis in der Sozialversicherung (pauschal 15 % des umgewandelten Entgelts)
- Neue Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2019 und bestehende Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2022

### Grundsicherung

Freibeträge bei Anrechnung auf die Grundsicherung für Leistungen aus zusätzlicher Altersvorsorge (2018: bis zu max. 208 EUR/Monat)

### Weitere Veränderungen

- Möglichkeit der steuerfreien Nachdotierung bei entgeltlosen Dienstzeiten. 8 % der BBG<sup>1</sup> pro Dienstjahr (max. 10 Dienstjahre)
- Vervielfältiger: Pro Dienstjahr (max. 10 Dienstjahre) können 4 % der BBG<sup>1</sup> steuerfrei eingezahlt werden

<sup>1</sup> Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West.



**Nutzen Sie die neuen  
Möglichkeiten in der bAV.**

# Betriebsrentenstärkungsgesetz: Das Sozialpartnermodell

➔ Seit dem 1. Januar 2018 ist eine reine Beitragszusage möglich.

## Zielrente ohne Garantie

- Grundsätzliche Voraussetzung für die reine Beitragszusage: Vereinbarung im Tarifvertrag
- Umsetzung als Zielrente ohne Garantien in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds (keine Kapitalisierung möglich)
- Arbeitgeber ist nur zur Beitragszahlung verpflichtet, er hat keine Subsidiärhaftung mehr und keine PSV-Beiträge zu zahlen

## Arbeitgeberzuschuss

Wird die reine Beitragszusage durch Entgeltumwandlung finanziert, muss der Arbeitgeber bei Sozialversicherungsersparnis einen Zuschuss von 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages leisten.

## Hinweis:

- Bestehende Tarifverträge haben weiterhin Gültigkeit, solange die Tarifvertragsparteien keine Änderungen vornehmen
  - Die Tarifvertragsparteien entscheiden, ob und in welcher Form sie das Sozialpartnermodell umsetzen
  - Nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einem im Tarifvertrag geregelten Sozialpartnermodell anschließen, wenn der Tarifvertrag den Anschluss erlaubt

